

Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 12. März 2015

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER HWK-KOBLENZ.DE

Nr. 5



REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **Ass. jur. Alexander Baden**
Kontakt: HwK-Pressestelle
Telefon: 0261/ 398-165
Fax: 0261/ 398-996
E-Mail: presse@hwk-koblenz.de

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**
Telefon: 06501/ 60863 14
E-Mail: schaefer-medien@t-online.de

WIR FÜR SIE!

Betriebsberatung

Existenzgründung – Starterzentren – Betriebsbörse – Betriebsübernahme/-gabe – Finanzen – Marketing – Internet/Neue Medien – Personal – Frauen im Handwerk – Technik – Technologien – Patente/ Gebrauchsmusterschutz – Außenwirtschaft – Arbeitssicherheit – Qualitätsmanagement – Umwelt – Energie – Denkmalpflege – Imagekampagnen – Gestaltung/Grafik- und Produktdesign – Trauer- und Krisenbegleitung. **Tel. 0261/ 398-251, Fax -994, beratung@hwk-koblenz.de**

Recht

Handwerksrolle – Handwerksrecht – Wettbewerbsrecht – Sachverständige – Schwarzarbeit – Schlichtungsstelle. **Tel. 0261/ 398-202, Fax -983, recht@hwk-koblenz.de**

Ausbildung

Berufsausbildung – Ausbildungsberatung – Fördermöglichkeiten – passgenaue Vermittlung – Lehrstellenbörse – Berufe A-Z – Praktika – Nachwuchsförderung – Berufsanerkennung – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – AO-Bau – Leistungswettbewerb – Mobilitätsberatung. **Tel. 0261/ 398-333, Fax -989, aubira@hwk-koblenz.de**

Bildung

Qualifizierungsberatung – Fort- und Weiterbildung – Meisterakademie – Meister-BAföG – Bildungsfreistellung – Bildungsprämie – Schweißtechnische Lehranstalt (DVS) – Kunststoff-Center – Laserzentrum. **Tel. 0261/ 398-362, Fax -990, bildung@hwk-koblenz.de**

Bundeswehr-Wirtschaft

Fachkräftesicherung aus dem Kreis ehemaliger Soldaten – Aus- und Fortbildung mit Blick auf betriebliche Anforderungen. **Tel. 0261/ 398-127, Fax -934, info@bundeswehr-wirtschaft.de, bundeswehr-wirtschaft.de**

Pressearbeit

Deutsches Handwerksblatt – Handwerk Special – HwK-TV – Newsletter. **Tel. 0261/ 398-161, Fax -996, presse@hwk-koblenz.de**

In der Fläche

Verwaltungszentrale mit HwK-City-Büro und Akademie des Handwerks, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel. 0261/ 398-0, Fax -398, hwk@hwk-koblenz.de
Galerie Handwerk, Rizzastr. 24-26, 56068 Koblenz, Tel. 0261/ 398-277, Fax -993, galerie@hwk-koblenz.de, galerie-handwerk.de
Bauzentrum mit Zentrum für Kunststoff und Farbe, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-602, Fax -991, bauz@hwk-koblenz.de
Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach, Siemensstr. 8, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 0671/ 8940 13-0, Fax -888, bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de
Berufsbildungszentrum Herrstein, Hauptstr. 71-73, 55756 Herrstein, Tel. 06785/ 9731-0, Fax -769, bbz-herrstein@hwk-koblenz.de
Berufsbildungszentrum Rheinbrohl, Ruth-Dany-Weg 1, 56598 Rheinbrohl, Tel. 02635/ 9546-0, Fax -984, bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de
Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung u. Kommunikation, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-585, Fax -986, kompz@hwk-koblenz.de, hwk-kompetenzzentrum.de
Metall- und Technologiezentrum, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-514, Fax -988, metz@hwk-koblenz.de
Pädagogisches Zentrum Handwerk, David-Roentgen-Str. 10, 56073 Koblenz, Tel. 0261/ 398-362, Fax -979, hwk@hwk-koblenz.de
Zentrum für Ernährung und Gesundheit, St. Elisabeth-Str. 2, 56073 Koblenz, Tel. 0261/ 398-362, Fax -985, zeg@hwk-koblenz.de
Zentrum für Restaurierung und Denkmalpflege, Schloßweg 4-6, 55756 Herrstein, Tel. 06785/ 9731-760, Fax -769, zrd@hwk-koblenz.de, thema-denkmal.de
Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel. 0261/ 398-651, Fax -992, zua@hwk-koblenz.de
Ahr-Akademie, Wilhelmstr. 20, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel. 02641/ 9148-114, Fax -112, ahr-akademie@hwk-koblenz.de
Hunsrück-Akademie, Vor dem Tor 2/Am Schindlerhannesturm, 55469 Simmern, Tel. 06761/ 906579-11, Fax -15, hunsruock-akademie@hwk-koblenz.de
Mosel-Akademie, Ravenestr. 18-20, 56812 Cochem, Tel. 02671/ 91694-0, Fax -199, mosel-akademie@hwk-koblenz.de
Westerwald-Akademie mit Schweißzentrum Wissen, Rathausstr. 32, 57537 Wissen, Tel. 02742/ 911157, Fax 967129, westerwald-akademie@hwk-koblenz.de
hwk-koblenz.de/standorte

Service direkt

Ganz eilig oder nicht zufrieden? – Zentrale Anlaufstelle für konstruktive Kritik. **Tel. 0261/ 398-227, service-direkt@hwk-koblenz.de**

Bündnis soll die Zukunft sichern

KOOPERATION: Handwerkskammer Koblenz bringt sich auch in Fachkräfteallianz des Landkreises Mayen-Koblenz ein

Wandel als Chance: Die Handwerkskammer (HwK) Koblenz will die Veränderungsprozesse in der Region Mittelrhein aktiv begleiten – besonders dann, wenn es um den regionalen Arbeitsmarkt geht. Um einen weiteren Beitrag zur langfristigen Sicherung des Fachkräftebedarfs zu leisten, engagieren sich die Ausbildungsberater der Kammer auch in der Fachkräfteallianz des Landkreises Mayen-Koblenz.

Die Allianz für Fachkräfte Mayen-Koblenz besteht seit genau einem Jahr. Dem Netzwerk gehören neben der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft am Mittelrhein die Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Industrie- und Handelskammer Koblenz, das Jobcenter Mayen-Koblenz, die Caritas, die Kreishandwerkerschaft Mittelrhein und eben die Handwerkskammer Koblenz an. Die bisherige Erfahrung zeigt: Gesucht werden vor allem Praktiker mit technischem Hintergrund. Besonders im Handwerk ist der Bedarf so groß, dass sich gerade in diesem Wirtschaftszweig große Chancen für Zuwanderer und Flüchtlinge ergeben können.

Bei der Konferenz der Allianz im Kreishaus bilanzierte Landrat Dr. Alexander Saffig, dass ein Arbeitsschwerpunkt auf der Integration von Migranten liegt. Und das mit gutem Grund. So rechnet allein die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz im laufenden Jahr mit 800 Neuanrückmigranten. Die Kreisverwaltung hat reagiert und eine Koordinierungsstelle eingerichtet, um für die Betroffenen die Wege zu verkürzen. Dort sollen auch Möglichkeiten ausgelotet werden, wie diese Menschen in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Prüfung von Sprachkenntnissen, Vermittlung von Kursen, Anerkennung von Berufsabschlüssen: Diese und andere Punkte müssen abgeklärt werden. Dass dies nur mit Partnern funktionieren kann, die in einem Netzwerk organisiert sind, ist klar. Im Konzept spielt gerade das Handwerk eine zentrale Rolle. Die „Wirtschaftsmacht von nebenan“ hat schon mehrfach signalisiert, dass sie Migranten eine berufliche Zukunft geben kann.

„Wir wollen diese beiden zentralen Fragen lösen helfen: Wie kann der Flüchtlingsstrom bewältigt und gleichzeitig der



Foto: Beate Hohenhewer/Koblenz

Um den Fachkräftebedarf im Handwerk langfristig zu decken, spricht die HwK Koblenz in ihren Projekten auch neue Zielgruppen an, gerade auch junge Frauen und Männer, die ihr Studium zugunsten einer praktischen Ausbildung aufgeben wollen. Einer von ihnen ist der ehemalige Jura-Student Alexander Stöffler (rechts), der in der Werkstatt von Stefan Jeub (links) in Niederzissen zum Kfz-Mechatroniker ausgebildet wird.

Fachkräftebedarf im Handwerk gedeckt werden“, erklärt Alexander Baden. Der HwK-Hauptgeschäftsführer macht auch deutlich, dass Betriebe bei ihren Bemühungen unterstützt werden müssen. Seine Hauptforderung: Abschiebestopp für einen Migranten, der sich in einer Lehre befindet. Das sieht man auch im Kreishaus so. Landrat und HwK-Hauptgeschäftsführer machen gleichzeitig darauf aufmerksam, dass nur der Bund in diesem Punkt Rechtsicherheit geben könne.

Das Thema Integration ist nur ein Beispiel dafür, warum es sinnvoll war, die Fachkräfteallianz Mayen-Koblenz aus der Taufe zu heben. Denn es geht unter anderem auch darum, Fachkräfte in der Region in den Betrieben zu halten und ein Abwandern zu verhindern. Denn vor allem in

den technischen Berufen in der Industrie und im Handwerk haben Bewerber gute Chancen. Sie können oft auswählen. Das bedeutet, dass der Kreis mit anderen Regionen konkurrieren muss. Investitionen in die Infrastruktur, aber auch Maßnahmen, um den „Wohlfühlfaktor“ zu steigern, sind Projekte, mit denen der Kreis Betriebe unterstützen kann.

Das entbindet Unternehmen jedoch nicht von der Pflicht, Personalentwicklung zu betreiben. Motivation durch betriebliche Weiterbildung und flexible, familienfreundliche Arbeitszeiten wären zwei Beispiele, um Mitarbeiter langfristig an einen Betrieb zu binden. Die Allianz kann mit ihren Beratungs- und Veranstaltungsangeboten dazu beitragen, dass alles funktioniert. Allein die Präsentation der reinen Zahlen

zeigte, dass sich im Landkreis durchaus gute berufliche Perspektiven ergeben können. Wie Frank Schmidt, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Koblenz-Mayen, ausführt, arbeiten in den rund 5.400 Betrieben im Kreis Mayen-Koblenz aktuell rund 64.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das sind so viele wie noch nie. Dennoch suchen etliche Betriebe händeringend Personal. Die Wirtschaftskammern wollen deshalb Betriebe dabei unterstützen, neue Zielgruppen für die Ausbildung anzusprechen. Dazu gehören auch Studienabbrecher, denen die HwK Koblenz ein eigenes Projekt gewidmet hat.

Informationen über Integrationsmöglichkeiten bei der Ausbildungsberatung der HwK Koblenz, Tel. 0261/ 398-333, aubira@hwk-koblenz.de

Coaches als Trainer für Lehrlinge

ARBEITSTREFFEN: Das Land Rheinland-Pfalz, die Arbeitsagenturen und die Kammern setzen ihr gemeinsames Projekt fort

„Die Coaches für betriebliche Ausbildung sind wie Trainer für die jungen Auszubildenden. Sie sorgen dafür, dass die Jugendlichen ihr Ziel – eine Berufsausbildung – nicht aus dem Auge verlieren und auch bei Schwierigkeiten nicht auf halber Strecke aufgeben. Am Ende steht dann ein Ausbildungsplatz. Dass die Coaches erfolgreich sind, zeigen die Zahlen“, so Uwe Hüser, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

Bei einem Arbeitstreffen der Coaches für betriebliche Ausbildung der vier rheinland-pfälzischen Handwerkskammern der Pfalz, Rheinlatten, Trier und Koblenz sowie den jeweils zuständigen Agenturen für Arbeit dankte der Staatssekretär im Namen der Landesregierung für den geleisteten Einsatz. „Die Arbeit der Coaches ist ein wichtiger Beitrag bei der Umsetzung der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung in Rheinland-Pfalz“, so Hüser. Seine erfreuliche Botschaft: Das Land Rheinland-Pfalz wird zusätzlich zu den derzeit fünf bei der HwK Koblenz aktiven Coaches eine weitere



Foto: Jörg Dierker/HwK Koblenz

Sie trafen sich im Zentrum für Ernährung und Gesundheit der HwK-Koblenz: Staatssekretär Uwe Hüser (Mitte, rechts), Ulrike Mohrs, Chef der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen (Mitte, links), Hauptgeschäftsführer Alexander Baden und die Ausbildungs-Coaches der Handwerkskammern.

Stelle fördern. Das Auftakttreffen fand im Zentrum für Ernährung und Gesundheit (ZEG) der HwK Koblenz statt.

HwK-Hauptgeschäftsführer Alexander Baden begrüßte in Anwesenheit von Ulrike Mohrs, Leiterin der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, 17 Coaches und sieben Mitarbeiter der Arbeitsagenturen. Ziel der

Zusammenkunft war ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch. Das gemeinsame Projekt der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung ist die Fortsetzung

der Zusammenarbeit, zunächst im Bereich Lehrstellenakquise, später im Bereich der Vermittlung von Jugendlichen mit Einstellungshemmnissen.

Informationen über das Coaching-Projekt bei der Ausbildungsberatung der HwK Koblenz, Tel. 0261/ 398-333, aubira@hwk-koblenz.de.

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/ zur Fachpraktikerin für Kfz-Mechatronik, Schwerpunkt Pkw-Technik – Teil 1

PRÄAMBEL

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/ § 42k HwO i.V. m. § 4 BBiG/ § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG/ § 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/ § 42l HwO (Nachteilsausgleich) anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/ § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/ § 42k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung

für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufshilfe und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. März 2014 und der Vollversammlung vom 18. November 2014 als zuständige Stelle nach § 42m HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Ausbildungsregelung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Kfz-Mechatronik, Schwerpunkt Pkw-Technik / zur Fachpraktikerin für Kfz-Mechatronik, Schwerpunkt Pkw-Technik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/ § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3,5 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG/ § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der beruflichen und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
 - (2) Anforderungsprofil
 - Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin
 - (3) Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
 - (4) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (2) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

- (1) **Struktur der Berufsausbildung**
Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 16 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/ mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Kfz-Mechatroniker/in, Schwerpunkt Pkw-Technik, übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

- (1) **Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**
Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Kfz-Mechatronik, Schwerpunkt Pkw-Technik gliedert sich in (Ausbildungsberufsbild):
 - 1. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - 2. Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 - 1. Bedienen von Fahrzeugen und Systemen,
 - 2. Außer Betrieb nehmen und in Betrieb nehmen von fahrzeugtechnischen Systemen,
 - 3. Messen und Prüfen an Systemen,
 - 4. Durchführen von Service- und Wartungsarbeiten,
 - 5. Diagnostizieren von Fehlern und Störungen an Fahrzeugen und Systemen,
 - 6. Demontieren, Reparieren und Montieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
 - 7. Durchführen von Untersuchungen an Fahrzeugen nach rechtlichen Vorgaben,
 - 8. Aus-, Um- und Nachrüsten von Fahrzeugen.
 - Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 - 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
 - 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 4. Umweltschutz,
 - 5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen,
 - 6. Betriebliche und technische Kommunikation,
 - 7. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 9

- (1) **Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**
Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zuhilfenahme des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

- (1) **Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung**
Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 25 Prozent, Teil 2 mit 75 Prozent gewichtet.
- (2) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre

JETZT MIT € 1.000,- BONUS^{1,4}



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.

Typisch Ford: 100 % Effizienz, 0 % Zinsen²⁻⁴

Ford Gewerbewochen: 1. – 31. März

FORD MONDEO TURNIER TREND

Audiosystem CD mit USB-Anschluss und Audio-Fernbedienung, Außenspiegel in Wagenfarbe lackiert, elektrisch einstellbar und beheizbar, mit integrierten Blinkleuchten, Ford Easy Fuel, Feststellbremse, elektronisch

Günstig mit der monatl. Finanzierungsrate von
€ 159,-^{1,2,3,4}

Unser Kaufpreis (inkl. Überführungskosten)	22.680,- €
Laufzeit	24 Monate
Gesamtlaufleistung	20000 km
Sollzinssatz p.a. (gebunden)	0,00 %
Effektiver Jahreszins	0,00 %
Nettodarlehensbetrag	18.177,- €
Anzahlung	3.503,- €
Gesamtdarlehensbetrag	18.177,- €
Restrate	14.520,- €



Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach VO (EG) 715/2007 und VO (EG) 692/2008 in der jeweils geltenden Fassung): Ford Mondeo: 6,2 (innerorts), 4,6 (außerorts), 5,2 (kombiniert); CO₂-Emissionen: 120 g/km (kombiniert). Pkw-Range (Ka – Tourneo Custom, ohne Mustang): 8,2-7,0*/8,3*/8,3-3,3 (kombiniert); CO₂-Emission: 132-113*/122**/194-88 g/km (kombiniert); Der neue Ford Mustang (vorläufig): 13,8-8,6 (kombiniert); CO₂-Emission: 320-199 g/km (kombiniert).

Schmitz + Wieseler GmbH

Königsberger Str. 2 · 56269 Dierdorf
Tel.: 02689/9454-0 · Fax: 02689/9454-19
info@schmitz-wieseler.de · www.schmitz-wieseler.de

¹Gilt bei Kauf eines Ford Pkw-Neufahrzeugs außer Ford Ka, Ford Focus Electric, Ford Mondeo Cool & Sound Edition, Ford EcoSport First Edition und Ford EcoSport Limited Edition, Ford (Grand) C-MAX (C344 MCA) ab MJ 2015.75, Ford C-MAX Energi und Ford Mustang vom 01.03.2015 bis 31.03.2015. Der Bonus wird auf den Kaufpreis angerechnet. ²Ein Finanzierungsangebot der Ford Bank Niederlassung der FCE Bank plc, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln, erhältlich für Ford Pkw-Neufahrzeuge außer Ford Ka, Ford Focus Electric, Ford Mondeo Cool & Sound Edition, Ford EcoSport First Edition und Ford EcoSport Limited Edition, Ford (Grand) C-MAX (C344 MCA) ab MJ 2015.75, Ford C-MAX Energi und Ford Mustang bei Laufzeiten bis 24 Monate als Klassische Finanzierung, Systemfinanzierung und Ford Auswahl-Finanzierung. ³Ford Auswahl-Finanzierung, ein Angebot der Ford Bank Niederlassung der FCE Bank plc, Josef-Lammerting-Allee 24-34, 50933 Köln. Gültig bei Vertragsabschluss bis 31.03.2015 und nur für Gewerbekunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z.B. Taxi, Fahrschulen, Behörden). Das Angebot stellt das repräsentative Beispiel nach § 6a Abs. 3 Preisangabenverordnung dar. ⁴Gilt für einen Ford Mondeo Turnier Trend 1,0-l-EcoBoost-Motor 92 kW (125 PS) (Start-Stopp-System).

BEKANNTMACHUNG

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/
zur Fachpraktikerin für Kfz-Mechatronik, Schwerpunkt Pkw-Technik – Teil 2

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Serviceauftrag.

(6) Für den Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - die Arbeitsschritte zu planen, Daten zu recherchieren, Funktionen zu analysieren, Arbeitsmittel und Messgeräte auszuwählen, Messungen durchzuführen, Ergebnisse zu dokumentieren,
 - Instandhaltungsvorgaben, insbesondere den Zusammenhang von Technik, Arbeitsorganisation, Umweltschutz sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen,
- der Prüfling soll zwei gleich zu gewichtende praktische Arbeitsproben durchführen, die jeweils aus mehreren Teilaufgaben bestehen können, ein situatives Fachgespräch, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann, führen und Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die Arbeitsproben beziehen.
 - Als Arbeitsprobe 1 kommen in Betracht: Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zuordnen, montieren, in Betrieb nehmen sowie Funktion prüfen.
 - Arbeitsprobe 2 besteht aus dem Warten und Pflegen von Kraftfahrzeugen.

3. Die Prüfungszeit für den Prüfungsbereich Serviceauftrag beträgt insgesamt höchstens 3 Stunden. Davon sind insgesamt 2 Stunden für die beiden Arbeitsproben und das Fachgespräch, mit einem zeitlichen Umfang von etwa 10 Minuten, zu verwenden. Die Prüfungszeit für die schriftlichen Aufgabenstellungen beträgt 60 Minuten.

§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.

(2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- Kundenauftrag,
- Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik,
- Diagnosetechnik,
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist
 - Arbeitsabläufe selbstständig zu planen, umzusetzen und die Ergebnisse zu dokumentieren,
 - Informationssysteme zu nutzen, mit Kunden zu kommunizieren,
 - Fahrzeuge und Systeme zu bedienen und zu erklären,
 - fahrzeugtechnische Systeme außer und in Betrieb zu nehmen,
 - Systemfunktionen zu überprüfen, Diagnosesysteme einzusetzen, Fehler und Störungen zu diagnostizieren,
 - Fahrzeuge und deren Systeme instand zu setzen oder nachzurüsten,
 - Ergebnisse zu dokumentieren, Mess- und Prüfprotokolle anzufertigen und zu analysieren,
 - Probleme und deren Lösungen darzustellen und fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung des Kundenauftrages zu begründen.
- Für den Nachweis nach Nummer 1 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - Diagnostizieren von Fehlern, Störungen und deren Ursachen anhand der folgenden Systeme:
 - Bremssystem,
 - Fahrwerkssystem,
 - Kraftübertragungssystem
 - Start- und Ladesysteme
 - Instandsetzen von Fahrzeugen und Fahrzeugsystemen
- Der Prüfling soll 2 Arbeitsaufgaben anhand zwei verschiedener Systeme der Nr. 2. a), die aus mehreren Teilaufgaben bestehen können und Kundenaufträgen entsprechen, bearbeiten sowie hierüber ein situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Innerhalb jeder Arbeitsaufgabe hat das Fachgespräch eine Wertigkeit von 15 Prozent von 100. Bei der Ermittlung des Ergebnisses des Prüfungsbereichs Kundenauftrag sind die beiden Arbeitsaufgaben gleich zu gewichten.
- Die Prüfungszeit beträgt 3 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in insgesamt 15 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, kraftfahrzeugtechnische Systeme und deren Funktionen zu beschreiben,
- der Prüfling soll Aufgaben, die sich auf die beiden Arbeitsproben, beziehen, schriftlich bearbeiten;
- die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Diagnosetechnik bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, grundlegende Problemanalysen durchzuführen, technologische und mathematische Sachverhalte zu analysieren, zu bewerten, Vorgehensweisen und Lösungswege darzustellen, sowie Informationen aus Funktions-, Schalt- und Vernetzungsplänen, branchenbezogener Software sowie Herstelleranweisungen auszuwerten,
- der Prüfling soll Aufgaben, die sich auf Kundenaufträge beziehen, schriftlich bearbeiten;
- die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
- der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- die Prüfungszeit beträgt 45 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- Serviceauftrag mit 25 Prozent,
- Kundenauftrag mit 45 Prozent,
- Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik mit 10 Prozent,
- Diagnosetechnik mit 10 Prozent,
- Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ mit mindestens „ausreichend“,
- im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft. Diese Regelung wurde am 5. Februar 2015 vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz mit Vermerk 40 03-0008/2015-001, Dok.-Nr. 2015/014659 genehmigt.

Handwerkskammer Koblenz

gez. Kurt Krautscheid
Präsident

gez. Alexander Baden
Hauptgeschäftsführer

Rentieren sich Investitionen in meine Firma auch für meine Familie?

Finden wir gemeinsam mit unseren Partnern der
Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken
Antworten: Persönlich, fair, genossenschaftlich.
Mehr Informationen erhalten Sie vor Ort oder unter

vr.de/firmenkunden

Sprechen
wir über Ihre
Zukunft!

H. Hankemeier, Hankemeier Automobile
Genossenschaftsmitglied seit 1973

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken
Raiffeisenbanken

